

laubte. In Ungarn finden wir dieses Officium gleich zu Beginn der Christianisierung. Denn der Mönch Gerard (dann Bischof und 1046 als Märtyrer gestorben, später aber durch das großartige Denkmal auf dem Gerardsberg in Budapest verherrlicht) hat in der mit Hilfe des Königs Stephan erbauten Kirche einen Marienaltar errichtet und dort an jedem Samstag mit den Klerikern „Die Tagzeiten der Mutter Gottes“ gebetet. Hinsichtlich Italiens berichtet der hl. Petrus Damiani (gest. 1072), daß das Officium parvum unter dem Klerus fast allgemein verbreitet ist. Schließlich wurde es zum Pflichtgebet des gesamten Klerus. Denn auf der Kreuzzugs-Synode von Clermont (1095) schrieb Papst Urban II. dem Klerus der gesamten Kirche das Rezitieren des Officium beatae Mariae Virginis als Pflicht vor, allerdings bloß am Samstag. Außerdem ermahnte der Papst alle Gläubigen, dieses Officium am Samstag ebenfalls zu beten.

Die jetzige Form stammt vom hl. Karl Borromäus (gest. 1584), der diese Andacht täglich auf den Knien verordnete. Papst Pius V. hat sie approbiert, aber anlässlich der Brevierreform von 1566, bzw. 1568 als Pflichtgebet für den Weltklerus abgeschafft. Papst Leo XIII. hat 1887 und 1897 die früheren Ablässe zurückgenommen, jedoch neue, reichlichere bewilligt, wenn das Officium lateinisch gebetet wird. Papst Pius X. (gest. 1914) hat es als Zusatz-Officium auch für den Ordensklerus aufgehoben.

Die Zwangssterilisation als moraltheologisches Problem

Von Univ.-Prof. Dr. Franz König, Salzburg

Ein 40jähriger katholischer Mann, der im Jahre 1941 gegen seinen Willen mit der Begründung sterilisiert wurde, daß erblicher Schwachsinn vorliege (was sich später als nicht richtig herausstellte), hat nach dem Jahre 1945 mit einer jüngeren, ebenfalls katholischen Frau eine standesamtliche Ehe geschlossen. Beide haben die Absicht, die kirchliche Trauung nachzuholen. Der Pfarrer des Wohnortes der beiden standesamtlich Verheirateten fragt beim Ordinariat an, ob wegen der früher erfolgten *Sterilisierung* eine kirchliche Eheschließung möglich ist. Das Ordinariat läßt ein ärztliches Gutachten über den vorliegenden Fall einholen. Daraus ergibt sich

folgender Tatbestand: Beim Manne liegt eine *Vasektomie* (Vasotomie) vor, indem beide Samenleiter in einer Breite von ungefähr zwei Zentimetern durchschnitten worden sind. Eine Folge dieser seinerzeit im Dritten Reiche auf Grund des Gesetzes über die Unfruchtbarmachung erbkranker Personen durchgeführten Operation besteht darin, daß die *potentia coeundi* zwar aufrecht bleibt, die Möglichkeit „*effundendi verum semen, a testiculis elaboratum, intra vas mulieris*“ aber fehlt. (In dieser Situation befinden sich nicht nur die Sterilisierten des Dritten Reiches, sondern auch jene, die auf Grund sogenannter eugenischer Gesetze — z. B. in manchen Staaten der USA. — eine solche Operation erfahren haben.)

Zur weiteren Klarstellung hat das Ordinariat in dem Falle ein weiteres Gutachten eingeholt, um festzustellen, ob der operative Eingriff, der die Sterilisierung zur Folge hatte, durch eine sogenannte „Rückoperierung“ zu beheben sei; weiters um festzustellen, ob diese Operation als „lebensgefährlich“ zu bezeichnen sei und ob ein günstiger Ausgang mit Sicherheit erwartet werden könne. Das medizinische Gutachten, das hierauf vom Chef einer chirurgischen Abteilung erstellt wurde, lautete dahin, daß die Rückoperierung einer Vasektomie ungefährlich sei und normalerweise als erfolbringend bezeichnet werden könne. Dem Ordinariat blieb noch die weitere Frage zu lösen, ob zur Gültigkeit der Ehe die Rückoperation erforderlich sei, ob davon die Erlaubtheit der Ehe abhängt oder ob dadurch weder Gültigkeit noch Erlaubtheit betroffen werden.

Zur Klärung des Sachverhaltes gehen wir aus vom *Ehevertrag*, dessen Wesen darin besteht, daß zwei Personen verschiedenen Geschlechtes (*jure habiles*) durch einen bestimmten Willensakt das „*jus — perpetuum et exclusivum — in corpus*“ gegenseitig geben und nehmen. Dieses gegenseitige *jus in corpus* ist die Grundlage der dauernden geschlechtlichen Ehegemeinschaft und bezieht sich auf die „*actus per se aptos ad prolis generationem*“ (can. 1081, § 2), d. h. auf die *copula conjugal perfecta*. Jeder Ehe teil hat die Pflicht, seinen durch die Natur bestimmten physiologischen Beitrag für das Zustandekommen der *copula conjugal perfecta* zu leisten, und das Recht, das Entsprechende vom anderen Ehe teil zu fordern. Dadurch werden die Gatten „ein Fleisch“ oder „ein Leib“ (Gn 2, 24; Mt 19, 5; Eph 5, 31). Ist ein

Teil nicht instande, das zu leisten, was zum Wesen einer copula conjugal perfecta gehört, so ist er auch unfähig zum Ehevertrag. Man kann nicht über etwas einen Vertrag schließen, worüber man nicht verfügt oder was man nicht besitzt.

Zur *copula perfecta*, auf die sich der Ehevertrag bezieht, gehört nun nach der Praxis der S. Rota auf Seiten des Mannes nicht nur die Fähigkeit „penetrandi vaginam mulieris“, sondern auch die „actio ad effundendum verum semen“, die „effusio veri seminis“. Das letztere ist also nicht gegeben, wenn der natürliche Vorgang der ehelichen Vereinigung so vor sich geht, daß er nur „humorem quandam semini similem“ hervorbringt, „quod accidit, quando vir caret testiculis in quibus semen elaboratur“ (vgl. *Gasparri*, Tractatus de matrimonio, Roma 1932⁹, nr. 517; vgl. nr. 506, 526. Ebenso *Sacrae Romanae Rotae decisiones seu sententiae quae prodierunt anno 1939*, p. 167, 2 (in jure); *Wernz-Vidal*, Jus can. V. 224, nr. 4). Nicht die „vis generativa seminis“ ist entscheidend, sondern das „elaboratum in testiculis“ und die „effusio naturali modo“. — Wenn das Kirchenrecht den zur copula perfecta unfähigen Mann (impotentia coeundi) als „impotent“ bezeichnet, so ist das naturrechtliche Ehehindernis der Impotenz des can. 1068, § 1, darum in zweifacher Weise möglich: einerseits auf Grund der „impossibilitas penetrandi vaginam“; andererseits „ob defectum veri seminis“ oder besser wegen der Unfähigkeit zu jener Handlung, durch die jene effusio seminis erfolgt¹⁾. Zum Vergleiche sei die Beschreibung des Sachverhaltes angeführt, wie sie in der *Sententia Rotalis* vom 25. IV. 1941 erfolgte: „Potentia coeundi exigit ut homo ad coitum afferre valeat id quod natura ei ad coitum imposuit afferendum. Imposuit autem natura utrique sexui afferendum id, quod ad originem novae vitae requiritur, inquantum haec origo praecise pendet ab activitate coeundi“. Das gilt sowohl für die Frau wie für den Mann. Nur die Art und Weise, in der es die Natur geord-

¹⁾ Vgl. die ausgezeichnete Definition von *Cappello*, De sacramentis, ed. 3, vol. III, nr. 342: „Actio qua semen verum effunditur modo naturali in vaginam mulieris.“ Dazu sei verwiesen auf die interessanten Feststellungen der *Rota*, Decisio vom 25. Oktober 1945, coram A. Jullien, die auf diese Definition und die üblichen Formulierungen der *Rota* Bezug nimmt. Vgl. *Periodica de re morali, canonica, liturgica* XXXV (1946), S. 6. — Demnach erfordert die actio coeundi: 1. membrum, 2. testiculum ad semen producendum, 3. erectibilitas, 4. canaliculi deferentes pervii.

net hat, ist bei beiden Geschlechtern verschieden. Wenn also der Mann aus irgend einem Grunde — sei es durch ein *vitium naturae* oder durch einen künstlichen Eingriff — nicht imstande ist, „*id afferre, quod natura ei ad coitum imposuit afferendum*“, *scil. semen verum*, so ist er im kirchenrechtlichen Sinne als impotent zu bezeichnen²⁾.

Wir müssen also hier unterscheiden zwischen der *actio hominis* und *actio naturae*. Die *actio naturae* wird nicht in den Ehevertrag einbezogen, weil sie der Lenkung und Führung des Menschen entzogen ist. Rechte und Pflichten der ehelichen Gemeinschaft müssen sich daher nur auf die *actio hominis* beschränken, allerdings in ihrer Zuordnung auf die *actio naturae*. Das Ziel der ehelichen Gemeinschaft (ihr *finis primarius*) wird durch die *actio hominis* vorbereitet, durch die wunderbaren Gesetze der *actio naturae* (unabhängig vom Menschen) bis zur *procreatio prolis* selbsttätig erreicht. Das eheliche *jus in corpus* ist somit ein „*jus ad et in actionem hominis*“. Die *actio naturae* bleibt notwendig davon ausgeschlossen. Wird die *actio hominis* in ihrem Wesen durch ein *vitium* zerstört, so verhindert dieses *vitium* auch das Werden des Ehevertrages.

Die *productio seminis* in *testiculis* gehört nicht zur *actio hominis*, sondern zur *actio naturae*. Die *Herbeiführung* des von der Natur bereitgestellten semen gehört zur *actio hominis* in *actu conjugali*, ist ein Wesensbestandteil der *copula perfecta* oder der *potentia coeundi*. Daher sind Greise nicht als impotent zu bezeichnen und auch nicht von einer Ehe auszuschließen, weil das, was zur *actio hominis* gehört, bei ihnen in keiner Weise ein *vitium* aufweist. Daß die *actio hominis* nicht zur *effusio seminis* führt, ist ein Defekt der *actio naturae*, aber nicht der *actio hominis*. Wenn aber die feinen Kanälchen der Samenleiter nicht funktionieren oder nicht funktionieren können, so ist das ein Defekt in der *actio hominis*, ein Defekt daher in der *copula conjugalis*, eine *impotentia coeundi* und begründet das Ehehindernis der Impotenz. Bei Greisen sprechen wir darum von einer *impotentia generandi*, beim Nichtfunktionieren der Sa-

²⁾ Diese genaue Unterscheidung kennt z. B. das Zivilrecht, bzw. die Gerichtsmedizin nicht. Beim Fehlen des *semen verum*, z. B. bei der Sterilisation, die die sonstige Funktionstüchtigkeit des männlichen Gliedes nicht behindert, nimmt die Gerichtsmedizin nicht eine *impotentia coeundi* (wie das Kirchenrecht), sondern nur eine *impotentia generandi* an. Der zivilrechtliche und der kirchenrechtliche Impotenzbegriff decken sich daher nicht.

menstränge aber von einer impotentia coeundi, denn es ist ein „defectus veri seminis“³⁾).

Um also genau feststellen zu können, welche Auswirkung die Sterilisierung auf den ehelichen Vertrag hat, müssen wir wissen, ob es sich dabei um einen defectus in actione hominis oder einen defectus in actione naturae handelt. Bei der Sterilisation (Vasektomie) werden normalerweise die beiden Samenleiter durchschnitten. (Davon zu unterscheiden ist eine Durchtrennung der Samenstränge, die wegen der Durchschneidung der die Samenleiter umgebenden Adern und Nerven Atrophie der Keimdrüsen herbeiführt). Die Folge dieser Durchtrennung der beiden Samenleiter ist, daß der Mann rein physiologisch den ehelichen Verkehr zwar ausführen kann wie der Nichtsterilisierte; durch die Vasektomie hat er aber das Vermögen verloren, „semen in testiculis elaboratum effundere intra vas mulieris“, eben wegen des Nichtfunktionierens der feinen Kanälchen, der unterbrochenen Samenleiter. Es erfolgt zwar eine Absonderung eines humor prostaticus (Cowperianus); das ist aber etwas ganz anderes als das geforderte semen verum (vgl. *Niedermeyer*, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin I, 1949, S. 194).

Physiologisch betrachtet, scheint nach der Sterilisation nur eine Unfruchtbarkeit (sterilitas) auf Seiten des Mannes vorzuliegen, von der es § 3 des gleichen Canon heißt: „Sterilitas matrimonium nec dirimit nec impedit“. Die tiefe ethische Fundierung des Kirchenrechtes, seine Verankerung im ordo aeternus durch die Offenbarung zwingen zu einer schärferen Präzisierung des Impotenzbegriffes. Die Rücksichtnahme auf den finis primarius der Ehe führt dazu, daß der Impotenzbegriff auch beim bloßen defectus veri seminis gegeben ist und, wie wir oben gezeigt haben, als Tatbestand des can. 1068, § 1, ein trennendes Ehehindernis begründet.

Es ist nicht nötig, in diesem Zusammenhang weiter auf die viel diskutierte „Impotenz- und Sterilitäts-Theo-

³⁾ Vgl. dazu die *Decisio Rotalis* vom 25. April 1941 coram Wynen: Defectus veri seminis ex duplici fonte oriri potest: siquidem aut testiculi semen producere non valent aut semen in testiculis elaboratum ad extra exire nequit. Primum accidit, si testiculi vel a nativitate insufficienter evoluti sunt ut semen producere nequeant, vel si post normalem evolutionem ob morbum venerem orchitis in tali gradu atrophia affecti sunt ut totaliter incapaces evadant ad semen producendum; alterum vero quando canaliculi epididymi . . . in eo gradu obstructi sunt, ut semen in testiculis elaboratum ad extra exire non poterit.

rie“ der Kanonisten einzugehen (ausführliche Darlegung der Argumente bei *Gasparri*, a. a. O., nr. 522 ff.; *A. Vermeersch*, *Theologia moralis*, tomus IV, Roma 1926, nr. 40; idem, *De castitate et vitiis oppositis*, nr. 83; *E. v. Kienitz*, *Christliche Ehe*, Frankfurt a. Main 1938, S. 128 ff.; *F. Schönsteiner*, *Grundriß des kirchlichen Ehrechtes*, Wien 1937, S. 257 f.).

Die Rechtsfrage scheint zunächst klar zu sein. Die Mehrzahl der Autoren (vgl. *F. Cappello*, *Tractatus canonico-moralis de sacramentis*, vol. III de matrimonio, nr. 377; Capello spricht von einer „communis fere sententia“ der Autoren) stellt fest, daß der sterilisierte Mann, wenn das Hindernis dauernd ist, im kirchenrechtlichen Sinne impotent ist. Nur *Vermeersch* (*De castitate*, nr. 83) vertritt die Ansicht, daß dies nicht feststehe, weil man die übliche Gleichsetzung der Sterilisierten mit den Eunuchen hinsichtlich des Geschlechtsaktes nicht aufrechterhalten könne. *Vermeersch* macht zwei Gründe geltend: 1. Die dem Akte entsprechende *secretio interna* ist nicht aufgehoben und 2. eine *copula satiativa* ist möglich. Auch sonst können Sterilisierte wegen Beibehaltung ihres männlichen Aussehens und Charakters, die unverändert bleiben, Eunuchen nicht gleichgestellt werden. *Capello* führt diese Ansicht an, ohne ihr zu widersprechen. Wir müssen daher die Rechtsfrage noch weiter klären.

In der Regel beweist man die Impotenz der Sterilisierten aus der Tatsache, daß bei Eunuchen ein trennendes Ehehindernis vorliegt, weil dort die *effusio veri seminis* nicht möglich ist. Nach *Vermeersch* ist die Sache so, daß *Sixtus V.* die Ehe der Eunuchen nicht deswegen verboten hat, weil keine *effusio veri seminis* stattfindet, sondern weil eine *copula satiativa* sowie eine *secretio interna* unmöglich ist. Daher könne aus der Bestimmung *Sixtus' V.* kein Schluß gezogen werden auf die kirchenrechtliche Impotenz der doppelseitig Vasektomierten. (*J. Grosam*, *Linzer Quartalschrift* 83, 1930, 701 ff., 718, 719, vertritt ebenfalls die Ansicht von *Vermeersch*. *Noldin* spricht vol. II, nr. 328, 3, allgemein über die Sterilisierung bei der Frau und beim Mann und meint, unter Hinweis auf die sehr ausführliche und gründliche Arbeit von *Grosam* a. a. O., daß die Frage, ob bei doppelseitiger Vasektomie Impotenz vorliege, noch nicht entschieden sei.) Bestünde die Ansicht *Vermeersch's* zu Recht, so wäre — unabhängig von der Aufhebbarkeit oder Unaufhebbarkeit der Vasektomie — die Impotenz der männlichen

Sterilisierten von vornherein nicht gegeben oder wenigstens zweifelhaft.

Gegen diese Ansicht müssen wir aber einwenden, daß es nicht darauf ankommt, ob eine *secretio interna* oder eine *copula satiativa* möglich ist, sondern darauf, ob eine solche *copula* als eine *copula conjugalis perfecta* anzusprechen ist oder nicht. Auch eine *copula satiativa* muß sich dem *finis primarius* der Ehe unterordnen können. Diese Unterordnung unter den *finis primarius* bleibt bei den Greisen gewahrt⁴⁾. Bei den Sterilisierten aber ist diese Hinordnung der *copula* auf den *finis primarius* der Ehe künstlich und gewaltsam vernichtet worden. Die Unversehrtheit der Samenleiter gehört wesentlich zur Funktion des männlichen Geschlechtsapparates. Die *productio veri seminis* geht dem Begattungsvorgang voraus und gehört nicht zum Geschlechtsakt selber. Die Funktion der Samenleiter wird im Begattungsakte als *integrierender Bestandteil* in Tätigkeit gesetzt. Wenn also die *productio veri seminis*, wie es bei den Greisen der Fall ist, aufgehört hat, so haben wir nur eine *impotentia generandi* und nicht *coeundi*, denn die Funktionstüchtigkeit zur Setzung des Aktes ist im vollen Umfange gewahrt. Mit anderen Worten: Die *productio veri seminis*, als dem Geschlechtsakt vorausgehend, gehört zur *actio naturae*. Die ungehinderte Tätigkeit der in den *actus copulae* mitbezogenen Samenleiter gehört zum *actus coeundi*. Ist diese Tätigkeit (Aktivierung) der Samenstränge gänzlich gestört, so ist der *actus coeundi* in seinem Wesen zerstört, wesentlich unvollständig; daher liegt *impotentia coeundi* im Sinne des Kirchenrechtes vor. Das Vorhandensein oder Fehlen einer *copula satiativa* berührt das Wesen des *actus coeundi* nicht.

Der *actus conjugalis* muß ferner in seinem Wesen auf das *bonum commune* (*procreatio prolis*) hingeeordnet sein. Die *copula satiativa* ist ein *bonum privatum*, *secundarium* und kann nie ein Ersatz für das *bonum commune* sein. Daß bei den Greisen die *procreatio prolis* nicht möglich ist, ist nicht ein *vitium actus*, sondern ein

⁴⁾ Auf die Diskussion über die Konstitution Sixtus' V. „Cum frequenter“ geht in diesem Zusammenhang P. Aguirre (*Periodica de re morali, canonica, liturgica* (XXXVI, 1947, S. 20 ff.) ausführlich ein in seiner vorzüglichen Arbeit „De impotentia viri juxta jurisprudentiam Rotalem“. Er hat hinreichend bewiesen, daß man von der genannten Konstitution aus kein stichhältiges Argument gegen die oben vertretene Auffassung vorbringen kann.

defectus (vitium) naturae. Bei den doppelseitig Sterilisierten liegt nicht ein *vitium naturae*, sondern ein *vitium actus* vor. Bei den Greisen bleibt der *ordo actus* in Bezug auf den *finis primarius* der Ehe gewahrt; bei den Sterilisierten (wir betrachten nur den Fall des sterilisierten Mannes) ist die Hinordnung des *actus* auf den *finis primarius* in seinem Wesen gestört. Eine indirekte Bestätigung dafür sehen wir in der Entscheidung des S. Officium vom 1. April 1944 über den *finis primarius* und *secundarius* der Ehe. Aus diesem Grunde dürfte auch der Einwand Noldins (III²⁶, nr. 567) gegen die Sentenz von Gasparri, De Smet u. a. nicht stichhältig sein. Vom Sterilisierten kann man — nach dem von uns Gesagten — eben nicht behaupten: „*eodem modo ponit actum ac sanus.*“ Daher ist der „*vasectomiam passus*“ nicht der „*mulier excisa*“ gleichzusetzen. Der Sachverhalt der *mulier excisa* ist anders. Darum sagen, nach unserer Ansicht mit Recht, Gasparri, De Smet usw.: „*mulier excisa eodem modo ponit actum ac sana.*“

Die angeführte Begründung vom *vitium actus* der Vasektomierten gilt auch von den Eunuchen, und darum ist in dieser Hinsicht zwischen beiden kein Unterschied. Daher wird auf die Impotenz der Sterilisierten aus dem Eheverbot der Eunuchen mit Recht geschlossen. Der ganze Beweis wird hinreichend bestätigt durch die Spruchpraxis der Rota (a. a. O., vgl. z. B. p. 167: „*Memorare, ad jus quod attinet, satis sit vere esse impotentem ideoque ad valide contrahendum inhabilem virum qui vero semine careat, quippe qui nequeat peculiare contractus matrimonialis objectum praestare: tale enim objectum non est nisi copula ex se apta ad prolis generationem, quae scilicet consistit, prouti ex innumeris patet Rotalibus sententiis, in immissione penis in vaginam et effusione veri seminis intra eandem. Haec copulae conjugalis notio vel natura certissima est, uti patet praeter alia ex Motu Proprio „Cum frequenter“ Sixti PP. V diei 27 junii 1587, quo Pontifex veluit ne Eunuchi et spadones nuptias inirent*“).

Als eine nähere Fassung der *quaestio juris* dürfen wir auch die rechtlichen Feststellungen der Rota in ihrer *Decisio X* aus dem Jahre 1937 (S. R. *Rotae Decisiones*, vol. XXIX, p. 78) nehmen. Es handelt sich um einen organischen Fehler auf Seite der Frau („*loco vaginae, monstruosum tantum organum viro subministrat*“). In diesem Falle ist die *copula conjugalis*, wie sie der Ehe-

vertrag notwendig voraussetzt, unmöglich. Wenn auch die „*sedatio concupiscentiae in utroque coniuge*“ möglich ist, so genügt dies noch nicht für eine *copula conjugalis*. Es muß von seiten des *actus conjugalis* der Anschluß an die *actio naturae* gewahrt sein. („*Quare in canonico conceptu copulae validae satis est ut coitus sit simpliciter coitus . . . sed requiritur ut coitus sit conjugalis . . . etsi sedatio concupiscentiae in utroque coniuge obtineatur, haberetur dumtaxat coitus animalis, quo plene defraudatur ordinatio naturae*“. S. R. Rotae Decisiones, a. a. O.) Die *actio naturae* selber — so ist die Spruchpraxis — gehört nicht mehr zum Objekt des gültigen Ehevertrages. Deswegen ist eine aus diesem Grunde unfruchtbare Ehe nie ungültig. Wenn aber der Anschluß der *copula conjugalis* an die *actio naturae* zerstört ist, so ist die *copula conjugalis* selber in ihrem Wesen zerstört, weil dieser Anschluß an die *actio naturae* noch zum *Wesensbestandteil des actus conjugalis* gehört. In dieser Hinsicht sind Eunuchen und doppelseitig Vasektomierte „*eadem ratione*“ als impotent zu bezeichnen. Das kirchliche Recht faßt damit das Hindernis der Impotenz schärfer und vollkommener als die gerichtliche Medizin. Nach all dem können wir dieser Ansicht, welche die *quaestio juris* in Zweifel zieht (d. h. ob durch den Mangel der *effusio veri seminis* bei doppelseitiger Vasektomie des Mannes Impotenz entstehe), schwerlich wirkliche Probabilität zusprechen.

Für die *quaestio juris* ist weiter der Tatbestand maßgebend, ob die vorgenommene Sterilisierung für den Betroffenen *dauernd* ist oder nicht. Nachdem also die Perpetuitas im allgemeinen, und in unserem Falle im besonderen, nicht feststeht, haben wir ein *dubium facti*, und demzufolge erging die Entscheidung des S. Officium⁵⁾, daß bei Männern, „die auf Grund des deutschen Sterilisierungsgesetzes operiert wurden“ eine Eheschließung nicht zu verhindern ist, weil ihre Impotenz *sachlich* immerhin zweifelhaft ist (vgl. E. v. Kienitz, a. a. O., S. 158). Und sobald ein Zweifel über die Sachlage hinsichtlich des trennenden Ehehindernisses besteht — sei der Zwei-

⁵⁾ Die seinerzeit nicht veröffentlichte Antwort des S. Officium vom 16. Februar 1935 — ausgelöst durch die Anfrage des Bischofs von Aachen vom 17. Dezember 1934 — zeigt in ihrer Formulierung deutlich, daß man sich auf ein *dubium facti* und nicht auf ein *dubium juris* bezog: „In casu sic dictae sterilizationis iniqua lege impositae matrimonium ad mentem p. 2 can. 1068 non esse impediendum.“

fel sachlich oder rechtlich —, ist der Eheabschluß laut § 2 des can. 1068 nicht zu behindern.

In unserem Falle ist die Behebbarkeit der Sterilität ohne besondere gesundheitliche Gefährdung ärztlich begutachtet, daher kann schon gar kein Zweifel darüber bestehen, daß das Ehehindernis nur zeitlich ist, darum einer Eheschließung nichts entgegensteht. Nach *Vermeersch* (*Theologia moralis*, tom. IV, a. a. O., nr. 42) wäre aber ein *impedimentum perpetuum* des Sterilisierten solange gegeben, als er sich nicht operieren läßt. Er argumentiert folgendermaßen: „Was ist zu tun, wenn jemand die Ehe schließt in der Absicht, sich der chirurgischen Operation bald und zuverlässig zu unterziehen? Wir halten die Ehe für ungültig, weil der Mann, solange die Operation nicht gemacht ist, an einer *impotentia perpetua* leidet.“ Ähnlich argumentiert *B. Merkelbach O. P.*, *Summa Theologiae moralis III*⁵, Brügge 1947, S. 888: „... *Vasectomicus potius censendus est perpetuo impotens, usquedum constet de potentia sibi restituta.*“ Diese Lösung scheint mir — auch unabhängig von der oben angeführten Entscheidung des S. Officium — nicht richtig zu sein, weil eine leicht zu beseitigende Vasektomie als ein aufhebbares Unvermögen anzusprechen ist. Dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der Operation. Ja, sogar im Falle, daß ein solcher Mann die Operation nie durchführen läßt, ändert dies nichts am medizinischen Sachverhalt, daß das Hindernis jederzeit behebbar ist. Würde sich durch die Operation ergeben, daß das Hindernis auf diesem Wege nicht zu beseitigen ist oder nur unter Lebensgefahr operiert werden könne, so würde sich von dem Zeitpunkt der Operation an herausstellen, daß das *impedimentum* bereits auch vorher ein *perpetuum* war. Nach *Vermeersch* und *Merkelbach* aber wäre zwischen diesen beiden verschiedenen Sachverhalten vor der Operation kein Unterschied. Wäre der Ausgang der Operation von vornherein unsicher, so müßte das Hindernis wenigstens als zweifelhaft behebbar angesprochen werden. Damit liegt wiederum ein *dubium facti* vor, das einer Ehe nicht im Wege steht.

Für unseren Fall steht so viel fest, daß die Ehe auf Grund der bereits geübten Spruchpraxis laut der oben genannten Entscheidung des S. Officium gültig geschlossen werden kann, weil das *impedimentum* sachlich nicht unbehebbar ist.

Nun beginnt die *moraltheologische Seite* des Falles aktuell zu werden: ist eine solche Ehe unabhängig von der Operation gültig und *erlaubt* oder muß zu ihrer Erlaubtheit die Operation vorher geschehen?

1. Da im Ehevertrag das *jus ad corpus* zur Herstellung der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft gegenseitig gegeben und genommen wird, so ist zunächst der um seine Impotenz wissende Partner verpflichtet, dem anderen Teile davon Mitteilung zu machen, weil sonst die Vertragsmaterie in wesentlichen Dingen anders ist, als sie mit Recht vorausgesetzt wird. Das gilt nicht nur für die sicheren, sondern auch für die zweifelhaften Fälle. Das Verschweigen eines solchen Tatbestandes wäre auf alle Fälle schwer sündhaft. Handelte es sich um eine *bewußte* impotentia perpetua, so wäre die Eheschließung nur scheinbar und es käme noch die Qualifikation eines Sakrilegs hinzu. In der Regel wird man aber ein solches Wissen nicht voraussetzen dürfen, sondern den guten Glauben der Eheschließenden annehmen können. Handelt es sich um eine *behebbar*e Impotenz, so besteht an sich ebenfalls eine schwere Verpflichtung, den anderen ehebereiten Teil darauf aufmerksam zu machen, weil er vom Zeitpunkt des Eheabschlusses an das Recht auf eine copula perfecta hat. In unserem Falle ist die copula — rein medizinisch gesprochen — möglich und wird wahrscheinlich ohne besondere Aufklärung von keinem der beiden Eheleute als eine copula imperfecta erkannt werden.

De facto ist — auch vom *natürlichen Standpunkte* — die medizinisch richtig durchgeführte copula des vasktomierten Mannes für die Frau mit Nachteilen verbunden. Nicht nur deswegen, weil sie das Recht hat auf eine „copula per se apta ad prolem generandam“, sondern weil selbst eine rein physiologische Betrachtung die nachteilige Situation der Frau erkennen läßt. Prof. Friedrich Haag hat in der Münchener medizinischen Wochenschrift (1939, S. 180 ff.) darauf hingewiesen, daß das semen virile nicht nur eine Befruchtungsaufgabe hat, „sondern durch Resorption bestimmter Anteile wichtige Aufgaben bei der Frau erfüllt, andernfalls Ausfallserscheinungen auftreten“. Eine Reihe von Fachärzten, z. B. Thomson in England, Sigmund und Stemmer in Deutschland, sowie Vogt, Meyer, Grabley, haben gezeigt, „daß die männliche Samenflüssigkeit, in der neben den Samenzellen sich für die Frau wichtige Hormonstoffe be-

finden, in der Gebärmutter zum Teil aufgesaugt wird“ (vgl. *H. Frühauf*, *Ehe und Geburtenregelung*, Mainz, 1949). Hier sehen wir wieder, wie sich die medizinische und ethische Ordnung ergänzen. Vor allem ist aber *der* Umstand in Betracht zu ziehen, daß der weibliche Eheteil die Hoffnung auf Nachkommenschaft, auf die Frucht der ehelichen Gemeinschaft, notwendig erwarten darf. Es wäre eine schwere Enttäuschung, wenn die Frau sich nachträglich, nach Abschluß der Ehe, in dieser Hoffnung getäuscht, hintergangen betrachten müßte. „Der andere Teil hat ein sittliches Recht darauf zu wissen, ob er mit Kindern rechnen darf oder nicht; denn der schönste Segen einer Ehe ist das Kind, und christliche Ehegatten schließen die Ehe nicht sosehr um der Geschlechtsgemeinschaft an sich, sondern um der Frucht dieser Geschlechtsgemeinschaft, um des Kindersegens willen“ (*E. v. Kienitz*, a. a. O., S. 157).

2. *Cappello* (a. a. O., 366) (*F. Schönsteiner*, a. a. O., 267, u. a. argumentieren in gleicher Weise) stellt ausdrücklich die Frage — in einem moraltheologischen Exkurs zum *Impedimentum impotentiae* —, ob es eine Sünde sei, wenn jemand eine Ehe eingeht, wissend, daß bei ihm das Hindernis der zeitlichen Impotenz vorliege. Er unterscheidet zwei Fälle: wenn das Hindernis *bald* behebbar ist, ist es keine Sünde. Ist es aber erst nach *langer* Zeit behebbar, so sündigt der mit dem Gebrechen behaftete Teil, wenn er dies dem anderen verschweigt. Es sei ein zweifaches Unrecht in diesem Verschweigen eingeschlossen: einmal täuscht er den anderen Ehepartner in Bezug auf eine wesentliche Eigenschaft des Ehevertrages; andererseits setzt er ihn der Gefahr der Unenthaltbarkeit aus. Soweit *Cappello*.

Ich halte es für fast sicher, daß der Autor hier nur ein solches Hindernis im Auge hat, das mit der Zeit von selbst geheilt wird oder auf Grund einer Heilbehandlung behoben wird. Auf unseren Fall der Rückoperierung eines Sterilisierten kann man diese obigen Argumente nicht ohne weiteres anwenden, weil es sich hier um eine sofortige Behebbarkeit des Übels handelt; es ist nur von der Einwilligung oder vom Entschluß des impotenten Ehepartners abhängig. Soweit die neueren Moralisten auf die Frage der erlaubten Eheschließung des zweifelhaft Impotenten eingehen, gehen sie von denselben Voraussetzungen wie *Cappello* aus (vgl. z. B. *Noldin* III, 26. Aufl., nr. 569).

3. Was über die eheliche Gemeinschaft derjenigen gesagt wird, die aus eigener Schuld impotent geworden sind, kommt hier nicht in Frage (vgl. *J. Grosam*, a. a. O., S. 712; *A. Schmitt S. J.*, Linzer Quartalschrift 91, 1938, S. 97). Mit *A. Schmitt* haben wir hier verschiedene Fälle zu unterscheiden: Ist die Sterilität nur eine zeitweise und durch eine Behandlung (z. B. durch Bestrahlungen) zu beheben, so müßte der Verkehr bis zur Wiederherstellung der Organe unterbrochen werden. Ist die Sterilisierung nur durch eine Operation behebbar, so müßte diese erfolgen, falls eine begründete Aussicht besteht auf Erfolg; der eheliche Verkehr wäre solange zu unterlassen. Ist schließlich eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht mehr zu erreichen, so „müßte sich die wirksame Buße darin zeigen, daß beim Verkehr immer wahres Bedauern über die schlechte Tat oder Sehnsucht nach Kindern vorhanden seien“ (*A. Schmitt*, a. a. O.).

4. *F. Schönsteiner* (a. a. O., S. 261), der am ausführlichsten auf die mit der Vasektomie verknüpften Fragen eingeht, entscheidet darüber relativ einfach: „*Quod attinet ad actus conjugales, conjuges possunt matrimonio uti, sive vir ante nuptias sive post nuptias vasectomiam subiit. Et hoc tamdiu, quamdiu quaestio de perpetuitate impotentiae mariti non cum plena certitudine morali solvatur.*“ Schönsteiner unterscheidet zunächst nicht, ob es sich um eine freiwillige Sterilisierung oder eine unfreiwillige handelt. Für die *rechtliche* Seite ist dieser Umstand gleichgültig, weil es sich dabei nicht um die Ursache der Sterilisierung handelt, sondern nur um den Sachverhalt, ob es eine dauernde oder zeitliche Sterilität ist. *Moraltheologisch* ist ein wesentlicher Unterschied zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Sterilisierung. Bei den aus eigener Schuld Vasektomierten handelt es sich um eine aus Reue und Vorsatz erfließende Verpflichtung reparandi damni. Bei den unfreiwillig Sterilisierten fällt diese Verpflichtung weg.

5. Soweit mir bekannt, ist bis jetzt nur der Fall erwogen worden, ob eine *Frau* verpflichtet ist, sich operieren zu lassen, wenn nach der Hochzeit ein zeitliches Hindernis dieser Art vorliegt. (Wäre es dauernd, so wäre die Ehe ungültig.) Im allgemeinen vertreten die Moralisten die Ansicht, daß die Frau zu einer solchen Operation verpflichtet ist, auch wenn sie mit größeren Schmerzen und Unannehmlichkeiten verbunden ist. Als

Grund gibt man an, daß eine solche Verpflichtung aus dem Vertrag stamme, dem Manne zu geben, worauf er normalerweise aus dem Ehevertrag Anspruch hat. Die Ansicht des hl. Alphons, daß eine Frau zur Operation nicht verpflichtet sei, wenn sie sich aus Schamhaftigkeit energisch zur Wehr setzt, „se subiicere oculis et manibus chirurgi“, ist heute praktisch aufgegeben (vgl. *Nol-din* III, 26. Aufl., nr. 569).

Wenn auch der Fall, daß die impotentia auf Seiten des Mannes und nicht der Frau gegeben ist, für die Moralisten insoweit neu ist, so dürfen wir doch auf die gleichen Argumente aus dem Ehevertrage hinweisen, um die Pflicht auch für den Mann zu beweisen, daß er auf Grund des Ehevertrages im Rahmen des normal Möglichen gehalten ist, seinem actus conjugalis die natürliche integritas zu geben. Darauf hat die Frau aus dem Ehevertrag das gleiche Recht, wie der Mann der Frau gegenüber. Wir haben oben bereits gesehen, daß die veri seminis effusio, selbst rein physisch betrachtet, für die Frau nicht ohne gesundheitliche Bedeutung ist. Abgesehen von dieser „physiologischen Begründung“ hat die Frau — und das ist das entscheidende Argument — das Recht auf die copula integra, weil nur so der finis primarius der Ehe angestrebt werden kann. Um diese aus dem Ehevertrag sich ergebende Forderung gegenüber der Frau erfüllen zu können, muß auch der schuldlos sterilisierte Mann die normalen Mittel anwenden, um dieses Ziel zu erreichen. Je leichter dies zu erreichen ist, desto größer ist die Verpflichtung; je schwieriger es ist, um so geringer die Verpflichtung, bzw. um so stärker wiegen die Entschuldigungsgründe.

Bei der Rückoperierung sind allerdings zwei Dinge getrennt zu betrachten: a) die Durchführung der Operation selbst (ihre Gefährlichkeit), b) die Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit, mit der das Wiederfunktionieren der Samenleiter erwartet werden darf. Wenn auch die Operation selbst als ungefährlich bezeichnet wird, so ist damit noch nicht mit Sicherheit das Wiederfunktionieren der operierten Gefäße gegeben. Das Gutachten sagt aus, daß die Operation „normalerweise“ erfolgreich sei, d. h. mit einem kleinen Prozentsatz von Versagern muß bei solchen Dingen „normalerweise“ gerechnet werden. Wir sind der Ansicht, daß die verhältnismäßig geringe Möglichkeit eines erfolglosen Operationsausganges noch kein Grund ist, die Ansicht zu vertreten,

es handle sich nicht mehr um ein *normales* Mittel, das einzusetzen ist, um den Vollbesitz der Geschlechtsfunktion wieder zu erlangen. Sollte sich aber bei der Operation herausstellen, daß der Schaden tatsächlich unbehebbar ist, so hätte das die Feststellung zur Folge, daß das als behebbar diagnostizierte Hindernis tatsächlich unbehebbar ist, d. h. daß ein trennendes Ehehindernis der Gültigkeit der Ehe im Wege steht. Sollte durch einen Kunstfehler des operierenden Arztes der Schaden unbehebbar werden, so würde das den Tatbestand eines dauernden Ehehindernisses nicht ändern.

Wann muß die Operation geschehen? An sich besteht die Verpflichtung, die geeigneten Mittel vor Aufnahme des Ehevollzuges anzuwenden. Da es sich aber hier um eine nähere Präzisierung eines allgemeinen Naturgebotes („naturgetreue Ehe“) handelt, da kein *klar* erkennbares Verbot weder des natürlichen Sittengesetzes, noch eines positiv göttlichen Gesetzes oder Kirchengebotes vorliegt, sondern die naturrechtliche *Forderung* nach der copula perfecta auf Grund des doppelten Rechtes der Frau, so wird ein grave incommodum auf Seiten des Mannes entschuldigen. Dieses grave incommodum kann in den wirtschaftlichen Verhältnissen liegen, kann in psychischen Hemmungen gegenüber operativen Eingriffen die Ursache haben.

Verweigert der impotente Ehegatte diese Operation, die unter normalen Bedingungen ohne Gefahr zu machen ist, „so ist die Impotenz zwar *tatsächlich*, aber nicht *rechtlich* dauernd“ (Kienitz, a. a. O., 157). Die Gültigkeit der Ehe würde dadurch nicht berührt. In einem solchen Falle wäre aber immer die Möglichkeit gegeben, daß der andere Ehe teil um die päpstliche Dispens vom Bande der gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe nachsucht. Ist die Weigerung des impotenten Gatten aus objektiven oder subjektiven Gründen gerechtfertigt, so ist die eheliche Gemeinschaft erlaubt. Ist dies nicht der Fall, so ist die eheliche Gemeinschaft unerlaubt. Das Vorliegen von Entschuldigungsgründen ist wegen der immerhin in Betracht zu ziehenden Möglichkeit eines negativen Operationserfolges eher anzunehmen als das Gegenteil. In der Praxis kann man Eheleute in bona fide lassen, wenn die Frau vor der Eheschließung auf die Tatsache der Sterilisation aufmerksam gemacht worden ist.

Nicht ganz beistimmen können wir v. Kienitz (a. a. O., nr. 157), wenn er im Anschlusse an die Feststellung, daß

Impotenten der Gebrauch der Ehe wegen Unmöglichkeit der copula conjugalis untersagt sei, fortfährt: „Das gilt insbesondere auch von den Beischlafsversuchen von Männern, an denen die Vasoresektion (Sterilisation) vorgenommen wurde, wenn sicher feststeht, daß die Vasoresektion eine eigentliche und dauernde Impotenz bewirkt hat. Steht dies nicht ganz sicher fest — nicht wegen eines Zweifels über die Rechtslage, die ganz eindeutig ist, sondern wegen eines Zweifels darüber, ob die Operation auch wirklich ganz gelungen ist und zu einer *unwiederherstellbaren*, beiderseitigen Durchtrennung geführt hat —, so kann die eheliche Geschlechtsbetätigung solcher Männer geduldet werden, selbst dann, wenn die *größere* Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es zu einem eigentlichen Beischlaf *nicht* kommt, weil kein wahrer Samenerguß erfolgt.“ Diese *ausschließlich* juristische Betrachtung ist ungenügend.

Es besteht auch hier die Verpflichtung, das dubium zu beheben, es aus den oben angegebenen Gründen im Rahmen des Möglichen nicht auf sich beruhen zu lassen. Und nur soweit dieses *ernste Bestreben* vorhanden ist, kann man von einer Erlaubtheit der ehelichen Gemeinschaft sprechen. Dies verlangt die Natur des ehelichen Vertrages, in der das Recht und die Pflicht zur copula perfecta im naturrechtlichen und kirchenrechtlichen Sinne mit enthalten ist, mithin die Pflicht, alle entgegenstehenden vitia mit normalen Mitteln zu beseitigen. Die Pflicht zur Rückoperierung wird praktisch sehr gering, wenn die Frau das Klimakterium bereits überschritten hat. Die bona fides ist nach den Regeln pastoraler Klugheit zu beurteilen.

Das Prinzip, das auch in dieser Frage des Eehindernisses der Impotenz zugrunde liegt, ist die Forderung, die *naturgetreue Ehe* zu verwirklichen. Eine naturgetreue Ehe kann in allem nur auf dem aufgebaut werden, was *ethisch und moraltheologisch* richtig ist. Darin liegt die *große Ordnung des Schöpfers*, dessen Weisheit in schmerzlicher Erfahrung dann erkannt werden muß, wenn diese Ordnung gestört wird. Denn „omnis inordinatus animus est ipsi sua poena“ (Augustinus), geht selten so buchstäblich in Erfüllung, wie auf den Irrwegen des Ehelebens.
